

Jahresabschluss

per 31. Dezember 2022

Firma:

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach

Linz am Rhein

Bilanz Seite 1

A k t i v a

	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00
2. Abwasserbehandlungsanlagen	0,00	0,00
3. Abwassersammelanlagen	0,00	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	421.001,83	397.657,81
	<u>421.001,83</u>	<u>397.657,81</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Anlagevermögen	<u>421.001,83</u>	<u>397.657,81</u>
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen an Zweckverbandsmitglieder	310.401,17	151.404,09
2. Forderungen an Gebietskörperschaften	0,00	60.259,33
	<u>310.401,17</u>	<u>211.663,42</u>
Summe Umlaufvermögen	<u>310.401,17</u>	<u>211.663,42</u>
Summe Aktiva	<u><u>731.403,00</u></u>	<u><u>609.321,23</u></u>

Bilanz Seite 2

Passiva

	Wert 31.12.2022 €	Wert 31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
III. Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
IV. Jahresergebnis	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	<u>421.001,83</u>	<u>397.657,81</u>
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>7.735,00</u>	<u>7.735,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.781,23	52.866,34
2. Verbindlichkeiten gegen Zweckverbandsmitglieder	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegen Gebietskörperschaften	244.884,94	151.062,08
Summe Verbindlichkeiten	<u>302.666,17</u>	<u>203.928,42</u>
Summe Passiva	<u>731.403,00</u>	<u>609.321,23</u>

**Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach
Linz am Rhein**

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	457.884,73	519.103,41
Gesamtleistung	<u>457.884,73</u>	<u>519.103,41</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.258,64
	<u>457.884,73</u>	<u>520.362,05</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-69.818,80	-73.480,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-184.342,80	-245.534,16
	<u>-254.161,60</u>	<u>-319.014,86</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.096,00	-3.096,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	-14,64	-14,76
	<u>-3.110,64</u>	<u>-3.110,76</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-200.594,66</u>	<u>-197.673,52</u>
Betriebsergebnis	<u>17,83</u>	<u>562,91</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-545,08
9. Ergebnis nach Steuern	<u>17,83</u>	<u>17,83</u>
10. Sonstige Steuern	-17,83	-17,83
Jahresergebnis	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name: Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach
Sitz: Linz am Rhein

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Asbach wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz Anwendung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewendet.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Buch- und Kassenführung erfolgte nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die von den Einrichtungsträgern gezahlten Baukostenzuschüsse wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Der Sonderposten für die Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen enthält die Zahlungen der Verbandsmitglieder für Anlagen im Bau.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

D. Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage beiliegenden Anlagennachweis ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist nicht erforderlich, da die Verbandsmitglieder durch Baukostenzuschüsse die Investitionen finanzieren und die betrieblich bedingten Aufwendungen durch Betriebskostenumlagen abdecken.

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2022 €	Inanspruchn. A=Auflösung €	Zuführungen €	Stand 31.12.2022 €
Prüfungskosten	7.735,00	7.735,00	7.735,00	7.735,00
		A 0,00		
	<u>7.735,00</u>	<u>7.735,00</u>	<u>7.735,00</u>	<u>7.735,00</u>
		A 0,00		

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die bisherigen Investitionsplanungen des Zweckverbands im Rahmen der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage Hallerbach werden bis zu einem Ergebnis aus der Überarbeitung des „Gutachtens über den Anschluss der Kläranlage Hallerbach an die Kläranlage Oberhoppen“ aus dem Jahr 2006 nicht umgesetzt, da das Ergebnis dieses Gutachtens die Bereitstellung von Fördergeldern seitens des Landes Rheinland-Pfalz wesentlich beeinflusst. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen daher derzeit nicht.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Honorar Jahresabschlussprüfer

Im Jahresabschluss ist ein Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses von 7.735,00 € enthalten.

F. Verbandsversammlung

Mitglieder in der Wahlzeit 2019 - 2024:

Verbandsvorsteher:

Frank Becker (seit 07.03.2023)

Hans-Günter Fischer (bis 1/2023)

Stellv. Verbandsvorsteher: Konrad Peuling

Falk Schneider

Torsten Müller

Norman Weißenfels

Johannes Over

Martin Lang

Dr. Hans Reul

Toni Lahr

Hans-Werner von Lovenberg

Johann Walgenbach

Dr. Roland Kohler

Bürgermeister VG Linz am Rhein

Bürgermeister VG Linz am Rhein

Beigeordneter VG Asbach

Diplom-Ingenieur

Diplom-Sportlehrer

Bauzeichner

Bankbetriebswirt

Gebäudeenergieberater (HWK), Sachverständiger Bauphysik

Arzt

Postbeamter a. D.

Baustoffkaufmann

Rentner

Consultant

G. Sonstige Angaben

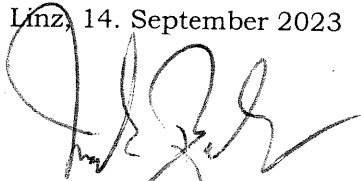
Bezüge Organmitglieder

Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher 2022	€ 3.096,00
Sitzungsentschädigung 2022	45,00
gesamt	<u>3.141,00</u>

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

Linz, 14. September 2023



Frank Becker
Verbandsvorsteher

Anlagennachweis zum 31.12.2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Absetzung der von den Einrichtungsträgern erhaltenen Baukostenzuschüssen						Kennzahlen	
	Anfangsstand	U= Umbuchung Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwerte zum 31.12.2022	Restbuchwerte zum 31.12.2021	Absetzungs-satz	%	Restbuchwert	%
1	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	4.366,55	0,00	0,00	4.366,55	4.366,55	0,00	0,00	4.366,55	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
2. Baukostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
Summe: I.	4.366,55	0,00	0,00	4.366,55	4.366,55	0,00	0,00	4.366,55	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	177.902,30	0,00	0,00	177.902,30	177.902,30	0,00	0,00	177.902,30	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
2. Abwasserbehandlungsanlagen	5.616.814,58	0,00	0,00	5.616.814,58	5.616.814,58	0,00	0,00	5.616.814,58	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
3. Abwassersammelanlagen	4.371.005,68	0,00	0,00	4.371.005,68	4.371.005,68	0,00	0,00	4.371.005,68	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
3.1 Haupt- und Verbindungssammler	64.480,16	0,00	0,00	64.480,16	64.480,16	0,00	0,00	64.480,16	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
3.2 Pumpwerke	1.249.507,72	0,00	0,00	1.249.507,72	1.249.507,72	0,00	0,00	1.249.507,72	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
3.3 Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken	5.684.993,56	0,00	0,00	5.684.993,56	5.684.993,56	0,00	0,00	5.684.993,56	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
Summe: 3.	22.285,39	0,00	0,00	22.285,39	22.285,39	0,00	0,00	22.285,39	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	397.657,81	23.344,02	0,00	421.001,83	0,00	0,00	0,00	421.001,83	397.657,81	0,00	0,0	100,0	397.657,81	100,0
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.899.653,64	23.344,02	0,00	11.922.997,66	11.501.995,83	0,00	0,00	11.501.995,83	421.001,83	397.657,81	0,0	0,00	397.657,81	0,0
Summe: II.	11.904.020,19	23.344,02	0,00	11.927.364,21	11.506.362,38	0,00	0,00	11.506.362,38	421.001,83	397.657,81	0,0	0,00	397.657,81	0,0
III. Finanzanlagen														
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0	0,00	0,00	0,0
gesamt:	11.904.020,19	23.344,02	0,00	11.927.364,21	11.506.362,38	0,00	0,00	11.506.362,38	421.001,83	397.657,81	0,0	0,00	397.657,81	0,0

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Grundlagen des Unternehmens

Am 14.04.1977 wurde in Linz der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach gegründet. Der Verband ist insbesondere für Planung, Bau und Unterhaltung/Betrieb der Verbindungssammler, der Pumpwerke, der Regenrückhalte-, der Regenüberlaufbecken und der Kläranlage Hallerbach zuständig.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022

Unterhaltung und Betrieb

Im Berichtsjahr waren hinsichtlich Funktion und Leistung der Gruppenkläranlage Hallerbach keine Beanstandungen festzustellen.

Nennenswerte Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten des Anlagenbetriebes sind nicht aufgetreten. Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist einwandfrei. Die guten Überwachungswerte wurden durch die behördlichen Kontrollen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, bestätigt.

An einigen Teilen der abwassertechnischen Anlagen sind aufgrund altersbedingter Mängel kleinere Reparaturmaßnahmen durchgeführt worden.

Die Betriebskosten des laufenden Jahres bewegen sich im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Abwassermengen

Im Betriebsjahr wurden 1.017.141 m³ Abwasser (Vorjahr: 1.157.907 m³) in der Gruppenkläranlage Hallerbach gereinigt.

Gegenüber dem Vorjahr war dies eine Reduzierung um 140.766 m³.

Die Jahresschmutzwassermenge belief sich auf rd. 480.000 m³ (Vorjahr: 520.000 m³).

Der festgesetzte Wert von 520.000 m³ wurde eingehalten.

Die technischen Einrichtungen des Zweckverbandes wurden im Berichtsjahr durch das Personal des Zweckverbandes Linz-Unkel und der Betriebsführerin, Verbandsgemeinde Linz, betreut.

Angeschlossene Einwohner

Zum 31.12.2022 waren insgesamt ca. 8.500 EW angeschlossen.

Klärschlamm

Im Berichtsjahr 2022 betrug das Klärschlammaufkommen 136 to TS/a (Vorjahr: 146 to TS/a).

Der Klärschlamm wurde teilweise entwässert und teilweise als Nassschlamm in der Landwirtschaft verwendet; daher lässt sich die Menge nur in umgerechneter Trockenmasse angeben.

Nach der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Rheinland-Pfalz wird die landwirtschaftliche Verwertung auf Dauer nicht mehr möglich sein. Es werden andere wirtschaftliche Lösungen angestrebt. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat den beteiligten Werken Linz und Asbach im Rahmen der jeweiligen Sanierungs- und Optimierungsplanungen im Mai 2023 schriftlich mitgeteilt, dass sie es als sinnvoll bzw. notwendig erachte, ein aus dem Jahre 2006 vorliegendes Gutachten über einen möglichen Anschluss der Kläranlage „Hallerbachtal“ an die Kläranlagen „Oberhoppfen“ überarbeiten zu lassen. Erst nach Vorliegen dieses Gutachtens kann über die weiteren Sanierungsmaßnahmen und somit auch den weiteren Umgang mit dem Klärschlamm aus der Kläranlage Hallerbach entschieden werden.

Der Klärschlamm ist nach der AbfKlärV für die Landwirtschaft geeignet. Aufgrund geplanter Gesetzesänderungen, hier im Besonderen der Düngemittelverordnung, wird dieser Verwertungsweg künftig teurer, wenn nicht gar unmöglich werden.

2. Vermögens- und Ertragslage

Die erhobenen Betriebskostenumlagen haben sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 61 TSD EUR reduziert.

Diese Kostenminderungen sind hier insbesondere die reduzierten Aufwendungen für die Unterhaltung des biologischen Teils der Kläranlage (- 14 TSD EUR) und des Labors (- 16 TSD EUR) zurückzuführen. Ebenso sind die Aufwendungen für die Schlammverwertung infolge der geringeren Schlamm-mengen im Vergleich zum Vorjahr um 25 TSD EUR gesunken.

Die an den Zweckverband Linz-Unkel zu zahlende Personal- und Sachkostenumlage ist um 23 TSD EUR gesunken, da wesentlich weniger für Labormessungen und Überwachungsaufgaben beansprucht wurde. Hingegen sind die Aufwendungen für die Personal- und Sachkostenumlage an die Verbandsgemeinde Linz am Rhein um 27 TSD EUR gestiegen. Es wurden Personalanteile berücksichtigt, die im Vorjahr infolge EDV-technischer Umstellungen fehlerhaft unberücksichtigt geblieben sind.

Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß auf Grund der Umlagenfinanzierung des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

C. Gesamtaussage

Der Geschäftsverlauf entsprach im Wesentlichen den Erwartungen des Wirtschaftsplans. Jedoch konnten Investitionen im Bereich der Kläranlage erneut aufgrund ausstehender bzw. verzögerter Untersuchungsergebnisse nicht planmäßig durchgeführt werden. Das weitere investive Verhalten des Zweckverbands hängt insoweit maßgeblich von der vom Land geforderten Überarbeitung des Gutachtens aus dem Jahr 2006 über den Anschluss der Kläranlage „Hallerbachtal“ an die Kläranlage „Oberhoppen“ ab.

Für die Erstellung dieser Studie hat das Land eine Förderung in Höhe von 70 v.H. in Aussicht gestellt.

Insgesamt wurden die Ansätze des Wirtschaftsplans nicht überschritten.

D. Prognosebericht

Die vom Land Rheinland-Pfalz über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geforderte Überarbeitung des Gutachtens über den Anschluss der Kläranlage „Hallerbach“ an die Kläranlage „Oberhoppen“ (unter Berücksichtigung der Abwässer aus der Kläranlage „Brochenbach“) aus dem Jahre 2006 führt möglicherweise zu einer kompletten Neuausrichtung der Abwasserbeseitigung für alle beteiligten Kommunen.

Alle bisher durchgeführten Studien und darüberhinausgehenden Planungen zur Optimierung der Kläranlage (energetische Optimierung und Neuordnung der Zulaufsituation) könnten hinfällig werden. Die Kostensituation müsste dann erneut aufgearbeitet und mit bestehenden Fördermöglichkeiten abgestimmt werden. Ob und inwieweit die Kostenverteilung der beteiligten Werke im Zweckverband weiter beibehalten werden kann und ob der Zweckverband überhaupt in seiner bisherigen Konstellation bestehen bleiben würde, kann erst nach abschließender Ausarbeitung des Gutachtens beantwortet werden.

Der bisherige Ansatz zur Optimierung der Kläranlage im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neuordnung der Zulaufsituation ist bis zur Klärung des Gesamtsachverhalts nicht weiter fortzuführen.

E. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken in der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer.

Ein nicht absehbares Risiko besteht ferner bei Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation, was insbesondere bei Unfällen nicht auszuschließen ist. Werden solche Einleitungen nicht frühzeitig erkannt, könnte es im äußerst ungünstigsten Fall zu einem biologischen Zusammenbruch der Kläranlage kommen.

Entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinien soll der Überwachungswert für Phosphor insgesamt verschärft werden. Die gesetzlichen Grenzwerte nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden unterschritten. Nach derzeitigem Ausbauzustand sind noch ausreichend Kapazitäten vorhanden, die jedoch mit Übernahme des Abwassers aus dem Ortsteil St. Katharinen (Kläranlage Brochenbach) weitestgehend ausgeschöpft werden.


Die Mischwasserbehandlung, das heißt, das RÜB auf dem Kläranlagengelände muss dringend erneuert werden, da bei Regenwetter zu viel Mischwasser abgeschlagen wird. Auf der Kläranlage Hallerbach können aus hydraulischen Gegebenheiten (Rohrleitungen) nur 90 L/s Qm verarbeitet werden.

Der bauliche und anlagentechnische Zustand der Gruppenkläranlage Hallerbach entspricht dem Alter der Anlage. Es ist zu erwarten, dass Reparaturen und Erneuerungen von Anlagenteilen bis zur Klärung der Frage bezüglich des weiteren Umgangs mit der Kläranlage in überschaubarem Umfang bleiben.

Das Land Rheinland-Pfalz plant die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, um die anthropogenen Stoffe (Arzneimittelrückstände) und die Mikroplastikstoffe aus dem Abwasserstrom zu eliminieren. Geeignete und bezahlbare Verfahren gibt es bislang noch nicht.

Wenn das Vorhaben, den Grenzwert für Phosphor nach unten zu korrigieren, umgesetzt wird, wird künftig ein höherer betrieblicher Aufwand erforderlich sein.

Linz, 14. September 2023



Frank Becker
Verbandsvorsteher

Bestätigungsvermerk

per 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach, Linz am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leubsdorf, den 14. September 2023

SNK GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Gerd Nolden
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Entstehen von Schäden als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.